

## Außenwirtschaftsverordnung – AWW

### Im Kapital- und Zahlungsverkehr

Die Außenwirtschaftsverordnung dient dem Zweck, alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen *Inländern* (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) und *Ausländern* (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) innerhalb einer Periode (Monat, Quartal, Jahr) in einer systematischen Gliederung darzustellen. Darüber hinaus bildet sie einen bedeutenden Baustein für die Zahlungsbilanzen der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union.

### Allgemeine Informationen für KVGs

#### Allgemeine Gliederung der AWW

- Dienstleistungen
- Übertragungen
- Warenverkehr
- Kapitalverkehr und Kapitalerträge

#### Meldepflichtig

Inländer haben Zahlungen, die sie

- von Ausländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen)
- oder
- an Ausländer leisten (ausgehende Zahlungen) zu melden.
  - Form: Die Meldungen sind im Rahmen der Zahlungsbilanz in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank einzureichen (Allgemeines Meldeportal Statistik – AMS).

#### Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

- Ausländische Wertpapiere
- Direktinvestitionen
- Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken

- Ausländisches Mezzanine-Kapital
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen
- Sonstige Kapitalanlagen

#### Anlage Z 4: „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“

- Verwendung: Allgemeiner Meldevordruck für eingehende und ausgehende Zahlungen für Dienstleistungen, Transithandel, Warenverkehr und Kapitalverkehr
- Meldefreigrenze: 12 500 €
- Abgabefrist: 7. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

#### Anlage Z 10: „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“

- Verwendung: Eingehende und ausgehende Zahlungen für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten
- Meldefreigrenze: 12 500 €
- Abgabefrist: 5. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

**Sie benötigen Unterstützung und fachliche Beratung?  
Sprechen Sie uns an, wir begleiten Sie zum Erfolg.**

Weiterführende Links  
Bundesbank Extranet  
Erläuterungen zur Zahlungsbilanz  
Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes